

Präsidial-Verfügungen vom 4. Januar 1904.

---

Justiz- & Polizeidepartement.

---

Randantrag vom 31. Dez. 03.

J. P. Wissmann, Auslieferung.

---

1

Dem Ansuchen des Württembergischen Ministeriums um Auslieferung des in Schaffhausen verhafteten Johann Peter W i s s m a n n von Bergzabern, Bayern, wegen Diebstahls, wird nach Einsicht eines Berichts der Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen Folge gegeben.

An Württemberg, Ministerium, zur Kenntnis.

---

Justiz- & Polizeidepartement.

---

Randantrag vom 31. Dez. 03.

J. Schwarz, Auslieferung.

---

2

Die von der bayerischen Gesandtschaft nachgesuchte Auslieferung des in Arbon verhafteten Johann S c h w a r z von Ebermergen, Bayern, wegen schweren Diebstahls, wird nach Einsicht eines Berichts des Justizdepartements des Kantons Thurgau bewilligt.

An Bayern, Gesandtschaft, zur Kenntnis.

---

Justiz- & Polizeidepartement.

---

Randantrag vom 30. Dez. 03.

J. Ummenhofer, Strafverfolgung.

---

3

Der Regierungsrat des Kantons Zürich ersucht neuerdings um Erwirkung der strafrechtlichen Verfolgung des in Ravensburg, Württemberg, verhafteten Josef U m m e n h o f e r (Siehe Prot. vom 19. Dezember, No. 5530), und zwar nunmehr wegen des von ihm im Laufe des Jahres 1903 zum Nachteil seines frühern Arbeitgebers, des Landwirts Heinrich Rohmann im Hinterdorf Seebach (Ktn. Zürich), verübten mehrfachen Diebstahls.

An Württemberg, Ministerium, zum Bericht.

---

Präsidial - Verfügungen vom 4. Januar 1904.  
=====

Freiburg.  
-----

Freiburg, Regierungsratswahlanzeige.  
-----

4

Der Staatsrat des Kantons Freiburg macht Mitteilung von der Wahl seines Präsidenten & Vizepräsidenten für das Jahr 1904.

Vormerk.  
-----

1. S I T Z U N G des S C H W E I Z. B U N D E S R A T E S.  
=====

Dienstag, den 5. Januar 1904, vormittags 9 Uhr.

- Präsidium: Hr. Bundespräsident Comtesse.
- Mitglieder: HH. Ruchet, Deucher, Zemp, Müller, Brenner & Forrer.
- Aktuariat: HH. Kanzler Ringier & I. Vizekanzler Schatzmann.

Das Protokoll der 115. Sitzung vom 30. Dezember 1903 wird verlesen und genehmigt.

Mündlich.

Italienische Gesandtschaft in Bern. 5

Wie dem politischen Departement zur Kenntnis gekommen ist, wird der italienische Gesandte in Bern Herzog von Avarna als Botschafter nach Wien befördert, und es soll nach Zeitungsberichten Herr Berti, zur Zeit Gesandter in Stockholm, hierher als Gesandter versetzt werden.

Da Herr Berti als früherer Geschäftsträger (unmittelbar vor dem Amtsantritt des Herrn Silvestrelli) und nachheriger Beamter des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten an dem damaligen Konflikt einigermaßen beteiligt war, und er daher als gegen die Schweiz und ihre Behörden voreingenommen zu betrachten ist, wird das politische Departement beauftragt, durch den schweizerischen Gesandten in Rom das Ministerium des Auswärtigen offiziös zu ersuchen, für den Posten Bern eine Wahl zu treffen, die dem Bundesrat genehmer wäre, als diejenige des Herrn Berti.

Protokollauszug ans politische Departement zur Vollziehung.

Diplomatisches Dîner. 6

Das alljährlich zu Ehren der auswärtigen Gesandtschaften in der Schweiz stattfindende Dîner wird vom Bundesrat auf Samstag den 23. Januar angesetzt.

Protokollauszug ans Politische Departement zur Kenntnis.

1. Sitzung vom  
=====

Delegation für Handelsver-  
tragsunterhandlungen.  
-----

7

Der Bundesrat hat seine Delegation für Handelsvertragsunterhandlungen neuerdings bestellt aus den jetzigen Vorstehern des Handels-, Industrie- & Landwirtschaftsdepartements, des Finanz- & Zolldepartements und des Politischen Departements.

Protokollauszug an die Vorsteher der in Frage kommenden Departemente.

Delegation für Kranken- &  
Unfallversicherung.  
-----

8

Für die Kranken- & Unfallversicherung hat der Bundesrat eine Delegation bestellt aus dem Vorsteher des Handels-, Industrie- & Landwirtschaftsdepartements, dem Stellvertreter des Chefs dieses Departements und dem Vorsteher des Politischen Departements.

Protokollauszug an die Vorsteher der in Frage kommenden Departemente.

-----  
D e p a r t e m e n t a l - V o r t r ä g e .  
-----

-----  
Politisches Departement.  
-----

Antrag vom 24. Dez. 1903.

Grenzbereinigung zwischen  
Zernez und Livigno.  
-----

9

Am 16. August 1901 genehmigte der Bundesrat ein von seinem Delegierten, Hrn. Regierungsrat A. Caflisch, und dem italienischen Delegierten, Hrn. Dr. A. D'Aumiller, unterzeichnetes Protokoll betreffend eine Grenzsteinsetzung am Südabhange des Mont da Buffalora, zwischen den Gebieten der Gemeinden Zernez (Schweiz) und Livigno (Italien). Die italienische Regierung hat ebenfalls diesen Verhandlungen ihre Genehmigung erteilt.

Es heisst in diesem Protokoll :

" Am Südabhange des Mont da Buffalora ist eine Grenzmark eingesetzt, bezeichnet auf der Südostseite Bo und I (Bormio-Italien), auf der nordwestlichen Seite C.G. und S. (Canton Grigioni, Svizzera),

5. J a n u a r 1 9 0 4.

=====

welcher Grenzstein aus grauem Granit gehauen und oben rund ist, 60 cm. aus dem Boden herausragt und von weitem sichtbar ist. Er steht auf einem vorspringenden Punkte nahe der Höhenquote der topographischen Karte beider Länder, von dieser Höhenquote aus in der Richtung gegen Giufplan. "

In Wirklichkeit befindet sich aber dieser Grenzstein nicht nahe der Höhenquote 2510, sondern etwa 600 m. südwestlich davon. Dies wurde im Monat August 1903 von Hrn. Jacot, dem der schweizerischen Delegation (Caflisch und Graffina) zur Bereinigung der Grenze zwischen Zernez und Livigno beigegebenen Ingenieur, konstatiert. Hr. Jacot glaubte, von seinen Wahrnehmungen auch den italienischen Delegierten Kenntnis geben zu sollen, welche nicht verfehlten, darüber ihrer Regierung Bericht zu erstatten.

Wie der Note der italienischen Gesandtschaft vom 18. Dezember 1903 zu entnehmen ist, beantragt nun die italienische Regierung, es möchte nächsten Sommer durch Delegierte eine Berichtigung vorgenommen werden. In welcher Weise diese Berichtigung stattfinden soll, besagt die italienische Note nicht. Wahrscheinlich wird Italien die Verlegung des 1901er Grenzsteines nach der Höhenquote 2510 verlangen, und das politische Departement vermutet sogar, dass Italien bei dieser Gelegenheit den Versuch machen wird, das vom Bundesrat, aber italienischerseits noch nicht ratifizierte Grenzbereinigungsprotokoll vom 22. August 1903 wieder in Frage zu stellen, um zurückzunehmen, was die italienischen Delegierten den schweizerischen damals nach langwierigen Verhandlungen zugestanden haben. Das Departement verweist diesfalls auf den Bericht der HH. Caflisch und Graffina vom 2. September 1903. Es erscheint daher angezeigt, den Vorschlag der italienischen Regierung nicht ohne Vorbehalt anzunehmen, solange nicht das vom Bundesrat bereits am 15. September 1903 genehmigte Protokoll vom 22. August 1903 auch von der italienischen Regierung ratifiziert sein wird.

Genehmigt Italien die Abmachungen vom 22. August 1903, so hätte das politische Departement nichts einzuwenden, dass der von den HH. Caflisch und D'Aumiller im Jahre 1901 gesetzte Grenzstein nach der Höhenquote 2510 verlegt werde, obwohl es nicht feststeht, dass dort früher ein Markstein gestanden hat. Der Bergamasker Hirte Cocchetti,

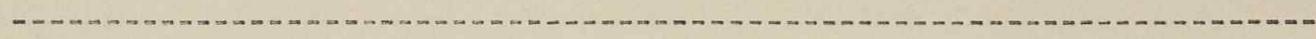
1. S i t z u n g v o m  
=====

Pächter der Alp la Schera (Zernez), behauptet nämlich, er habe den alten mit der Jahrzahl 1732 bezeichneten Grenzstein an der gleichen Stelle liegend aufgefunden, wo im Jahre 1901 der neue Grenzstein eingesetzt worden sei. Ist dies richtig, so wäre nur das Protokoll zu berichtigen, welches irrtümlicherweise als Standort des Grenzsteins die Höhenquote 2510 angibt. Die Schweiz besitzt aber keine Dokumente, um zu beweisen, dass die Grenze sich wirklich dort befindet, wo der neue Grenzstein steht, während die Italiener sich auf die schweizerische Karte 1 : 50,000 berufen können, nach welcher die Grenzlinie durch Punkt 2510 geht. Bei dieser Sachlage und da es sich übrigens um eine steinige Halde handelt, wo kein Gras wächst, so empfiehlt das politische Departement, sich mit Italien in dem Sinne zu verständigen, dass der Grenzstein am Mont Buffalora gemäss den Angaben des Protokolls vom 15./17. Juli 1901 gesetzt werde.

In Genehmigung des vorgelegten Notenentwurfs wird der italienischen Gesandtschaft erwidert, der Bundesrat nehme den Vorschlag der italienischen Regierung grundsätzlich an, wünsche aber, dass Italien das Protokoll vom 22. August 1903 vorher ebenfalls genehmige.

An die italienische Gesandtschaft.

Protokollauszug ans politische Departement mit Akten und ans Militärdepartement zur Kenntnis.



Politisches Departement.  
-----

Antrag vom 30. vor. Mts.

Forderungen an Venezuela. 10  
-----

Am 22. Juni 1903 erteilte der Bundesrat dem deutschen Gesandten in Caracas, Herrn P e l l d r a m , Auftrag und Vollmacht, mit der Regierung der Republik V e n e z u e l a eine Vereinbarung abzuschliessen, wonach die deutsch-venezolanische Kommission auch über die Forderungen von in Venezuela während des Bürgerkrieges geschädigten Schweizern zu erkennen habe. Diese Vereinbarung sollte ferner festsetzen, dass die als begründet anerkannten Ansprüche aus den 30 % der Zolleinkünfte von La Guayra und Puerto Cabello zu befriedigen seien, welche die venezolanische Regierung seit dem 1. März 1903 monatlich

5. J a n u a r 1 9 0 4.

=====

zurücklegt, damit sie gemäss der von dem Haager Schiedsgericht zu treffenden Entscheidung verteilt werden.

Laut dem Bericht des Politischen Departements lehnt es aber Venezuela unter nichtigen Vorwänden ab, mit der Schweiz ein Abkommen zu treffen, wonach die schweizerischen Forderungen der deutsch-venezolanischen Kommission zu unterbreiten wären.

Herr Perrenoud, welcher seinerzeit durch eine Eingabe an den Bundesrat den Anstoss zu allen diesen Verhandlungen gegeben, hat inzwischen seine Reklamation zurückgezogen. Es bleibt eine einzige Forderung im Betrage von 4000 Franken übrig, derentwegen es sich heute nicht mehr lohnen würde, mit Venezuela einen Vertrag im erwähnten Sinne abzuschliessen.

Auf den Antrag des Politischen Departements wird daher beschlossen, die schweizerische Gesandtschaft in Berlin zu beauftragen, dem Auswärtigen Amte des Deutschen Reiches folgendes mitzuteilen :

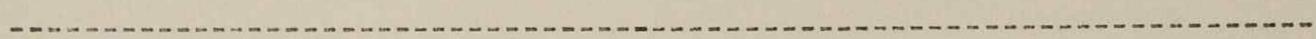
Der Bundesrat habe von den Berichten des deutschen Gesandten in Caracas über die mit der venezolanischen Regierung gepflogenen Verhandlungen wegen Abschlusses einer Vereinbarung zur Regelung der schweizerischen Reklamationen Kenntnis genommen. Wenn auch diese Verhandlungen zu keinem positiven Ergebnis geführt hätten, so fühle sich doch der Bundesrat dem Herrn Pell dram gegenüber für dessen Bemühungen, ein Abkommen, wie die Schweiz es wünsche, zustande zu bringen, zu grossem Dank verpflichtet. Die Gründe, welche die venezolanische Regierung in ihrer Note vom 16. September 1903 angeführt habe, um die Ablehnung des schweizerischen Antrages zu rechtfertigen, seien nach der Ansicht des Bundesrates nichts anderes als Ausflüchte. Es lohne sich aber umso weniger, sich auf eine Widerlegung jener Note einzulassen, als es heute nach den Ermittlungen der deutschen Gesandtschaft in Caracas feststehe, dass ein einziger Schweizer eine Forderung von 4000 Bolivares an Venezuela geltend mache. Der Bundesrat betrachte daher die Sache als erledigt und stelle es dem Ermessen des kaiserlichen Gesandten in Caracas anheim, ob er versuchen wolle, die Reklamation des Herrn B i z o t , falls dieselbe sich als begründet erweisen sollte, bei dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten Venezuelas geltend zu machen, oder ob es dem Reklamanten zu überlassen sei, seine Ansprüche auf gerichtlichem

1. Sitzung vom  
=====

Wege zu verfolgen.

Der deutschen Regierung spreche der Bundesrat für ihre gefällige Vermittlung in dieser Angelegenheit seinen wärmsten Dank aus.

Protokollauszug mit Akten ans Politische Departement zum Vollzug.



Departement des Innern.  
-----

Antrag vom 28. Dez. 1903.

Besoldungen für Beamte & Angestellte  
verschiedener Anstalten.  
-----

11

In Ergänzung des Vorschlages vom 17. Februar 1903 über die Neuwahl der Beamten und Angestellten des Departements des Innern unterbreitet das Departement noch eine Vorlage über die Regulierung der Besoldungsklassen und der Besoldungen des in jenem Vorschlage nicht aufgeführten Beamten- und Angestellten-Personals der verschiedenen dem Departement unterstellten Anstalten, nämlich :

- der polytechnischen Schule,
- der Materialprüfungsanstalt,
- der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen,
- der meteorologischen Zentralanstalt,
- des schweizerischen Landesmuseums,
- der schweizerischen Landesbibliothek.

Dieser Vorschlag betrifft das Personal, das nach den Reglementen der genannten Anstalt von den Aufsichtsbehörden der letztern angestellt wird, dessen Besoldung, wie sie von der Aufsichtsbehörde festgesetzt ist, aber im Interesse einer geordneten Rechnungsführung vom Bundesrat gutgeheissen sein muss. Diese Guttheissung hat den Sinn, dass die genehmigten Besoldungsansätze für die mit dem 1. April 1903 begonnene neue Amtsperiode Gültigkeit haben sollen.

Der Guttheissung des Bundesrates werden unterbreitet :

1. a) die Erhöhungen der Besoldungen gewisser Beamten & Angestellten,  
b) die Veränderung d. Besoldungsklasse " " " "
2. a) des Personals, das bereits vor 1898 angestellt wurde, bis heute jedoch noch keiner Besoldungsklasse zugeteilt worden war,  
b) des seit 1898 neu angestellten Personals.

Um eine genaue Uebersicht zu gewinnen, hat das Departement des

5. J a n u a r 1 9 0 4.  
=====

Innern über das gesamte Beamten- & Angestellten-Personal der hievor bezeichneten Anstalten ein Verzeichnis anfertigen und drucken lassen. Es hebt aus demselben diejenigen Namen heraus, die für gegenwärtige Vorlage in Betracht fallen :

1.

a) Eine Erhöhung der Besoldung hat stattgefunden für folgendes Personal,

Polytechnische Schule.

Nr. des Verzeichnisses.	Inhaber	Besoldgs.-klasse	Besoldgs.-bisher. Fr.	Maximum neues Fr.	Besoldung ab 1. April Fr.
4	Müller, Jul., Sekretär d. Direktion	IV	4200	4500	4100
7	Engelmann, G., I. Kanzlist d. "	V	3600	4000	3500
11	Weerli, F., Hauswart	VI	3000	3200	2400 *
12	Weber, G., "	VI	2700	3200	2100 *
14	Blödorn, Fr., "	VI	2600	2700	2000 *
16	Fluck, H., Hauswart der Sternwarte	VII	1500	1800	1500
20	Dreyer, A., Abwart	VI	2700	3000	2700
21	Irniger, F., Abwart	VI	2700	3000	2700
24	Burkhard, E., Abwart	VII	2100	2400	2100
25	Jucker, R., "	VII	2100	2400	2100
29	Gloor, J., jgr., "	VII	1800	2100	1800
39	Kluth, A., Werkstätte-Chef	VI	2800	3000	3000
41	Liebherr, R., Maschinist	VII	2000	2200	2000
47	Maag, E., Heizer	VII	2000	2200	2000
53	Higi, A., Gärtner	VI	2600	2800	2700

\* + Fr. 600 für Wohnung.

Materialprüfungsanstalt.

65	Schüle, F., Professor, Direktor	II	6000	7000	6000
----	---------------------------------	----	------	------	------

Forstliche Zentralanstalt.

89	Fischer, Marie, I. Bureaugehilfin	VII	1800	2000	2000
90	Heer, Ida, II. "	VII	1800	2000	2000
91	Minicus, Helena, III. "	VII	1800	2000	1700
96	Brosi, Fritz, Abwart	VII	2100	2400	2200

b) In eine andere Besoldungsklasse sind versetzt worden:

Polytechnische Schule.

15	Illli, Kaspar, Hauswart	bish. VII nun VI	2100	2800	2000 & Wohng. 600
40	Klöti, A., Mechaniker der physikalischen Werkstätte	bish. VII nun VI	2500	2800	2500

2.

a) Vor 1898 standen bereits in eidg. Diensten, ohne bis jetzt einer Besoldungsklasse zugeteilt worden zu sein:

1. Sitzung vom  
=====

Nr. des Verzeichnisses.	Inhaber	Besoldgs.-klasse.	Besoldgs.-maximum. Fr.	Besoldung ab 1. April Fr.
<u>Polytechnische Schule.</u>				
32	Bindschädler, Frau, Abwartgehilfin	VII	-----	Fr. 75 pr. Mt.
<u>Materialprüfungsanstalt.</u>				
68	Stahel, Hans, Abteilungs-Vorsteher	IV	4500	3800
73	Lambelet, Alb., Kanzleigehülfe	VII	-----	150 per Monat
<u>Meteorologische Zentralanstalt.</u>				
102	Honegger, W., Zeichner	VII	bis 2500	2280
103	Leuthold, Ida, Telegraphistin	VII	bis 2400	1800
<u>Schweizerisches Landesmuseum.</u>				
115	Jucker, R., Bibliothekar	VI	3500	2400
117	Gugolz, H., Restaurateur	VI	3500	2400
118	Schwyn, J., Keramiker	VI	3500	2400
120	Wimmer, L., Heizer	VII	bis 2500	2300

b) Festsetzung der Besoldungsminima- & Maxima für das seit 1898  
neu eingetretene Personal.

<u>Polytechnische Schule.</u>					
Nr. des Verzeichnisses.	Inhaber	Besoldungs-klasse.	Besoldungs-Minimum- Fr.	Besoldungs-Maximum Fr.	Besoldung ab 1. April Fr.
8	Müller, E., Kanzlist d. Direktion	VII	1800	2500	2100
9	Gossauer, H. Kasp., Kanzleigehilfe	VII	1800	2500	2200
17	Stüssi, Friedr., Hauswartgehilfe	VII	1440	2000	1440
18	Albrecht, Joh., Hilfsabwart	VII	-----	-----	140 per Monat
26	Bührer, Emil, Abwart	VII	1800	2400	2100
27	Jucker, Julius, Abwart	VII	-----	-----	100 per Monat
28	Manser, Jos., Abwart	VII	-----	-----	100 per Monat
30	Rieger, Hans, Abwartgehilfe	VII	-----	-----	75 per Monat
31	Huber, Gottfr., "	VII	-----	-----	35 per Monat
33	Morf, Julius, Hilfsabwart	VII	-----	-----	60 per Monat
38	Meier, Gustav, Obermaschinist	VI	2000	3000	3000
42	Aeberli, Ed., Vorarbeiter	VII	1800	2400	2400
43	Müller, O., Mechaniker	VII	1800	2400	1920
44	Krebser, Kaspar, Mechaniker	VII	1800	2400	2400
45	Egli, Johannes, "	VII	1800	2400	2100
46	Weber, Ferd., "	VII	1600	2300	2000
48	Grob, Gustav, Heizer	VII	1800	2500	2400
49	Geissmann, Heinr., Hilfsheizer	VII	1500	2100	1740
50	Steffen, Joh., Heizer & Hauswart	VII	1500	1800	1680
55	Wettstein, Emil, Dr., Bibliothekar	V	3000	3800	3300
57	Burkhard, Herm., Bücherexpedient	VI	2000	2800	2200
58	Suter, A., Kustos	VI	2000	2800	2200
59	Stock, Wilhelm, Abwart	VII	1200	2500	1800
<u>Materialprüfungsanstalt.</u>					
69	Kahl, Felix, Assistent	VI	2000	3500	2400
71	Weilenmann, M., Dr., Chemiker	VI	2000	3000	2400
85	Lehmann, Joh., Tonarbeiter	VII	-----	-----	140 per Monat.

5. J a n u a r 1 9 0 4.

Nr. des Ver- zeichnisses.	Inhaber	Besoldungs- klasse.	Besoldungs-		Besoldung ab 1. April 03 Fr.
			Minimum- Fr.	Maximum Fr.	
<u>Forstliche Zentralanstalt.</u>					
92	Frey, Martha, IV. Bureaugehilfin	VII	1200	1800	1200
93	Niedermann, Albert, I. Gehilfe	VI	2000	2700	2000
94	Eigel, Anton, II. Gehilfe	VII	1500	2200	1600
95	Seliner, Alois, III. Gehilfe	VII	1500	2200	1500
<u>Meteorologische Zentralanstalt.</u>					
104	Henhart, Luise, Bureaugehilfin	VII	----bis	2400	1800
105	Weber, G., Bibliothekar-Kanzlist	VII	---- "	2500	1700
<u>Schweizerisches Landesmuseum.</u>					
116	Maurer, J., Packer	VII	----bis	2500	2050
119	Aeberli, A., Hilfskonservierer	VII	---- "	2500	2000
<u>Schweizerische Landesbibliothek.</u>					
135	Linder, Elsa, prov. Gehilfin (Diese Gehilfin wird auf 1. Januar 1904 austreten).			1500	1500

Vorstehende Festsetzungen der Besoldungsklassen und Besoldungen werden für die mit dem 1. April 1903 begonnene Amtsdauer vom Bundesrat genehmigt.

Protokollauszug (8 Exempl.) mit Beilagen ans Departement des Innern zur Vollziehung, sowie ans Finanzdepartement, an letzteres unter Anschluss eines gedruckten Verzeichnisses.

Departement des Innern.

Antrag vom 28. vor.Mts.

Internationaler Katalog der  
wissenschaftlichen Litteratur.

12

Laut Mitteilung des Direktors des internationalen Kataloges der wissenschaftlichen Litteratur, Hrn. Forster-Morley, in London, ist auf den 23. Mai 1904 eine Sitzung des internationalen Rates, bestehend aus je einem Abgeordneten aller am bezeichneten Unternehmen beteiligten Staaten in Aussicht genommen. Das Schreiben spricht den Wunsch aus, es möchte von Seite der Schweiz der bisherige Abgeordnete, Hr. Prof. Dr. J. H. G r a f , Präsident der schweizer. Bibliothekkommission, der zugleich Mitglied des provisorischen leitenden Komitees ist, an jene Sitzung abgeordnet werden.

Das Departement beantragt, Hrn. Prof. Dr. Graf, Präsidenten der

1. Sitzung vom  
=====

Bibliothekkommission, an die diesjährige Versammlung des internationalen Rates für Publikation eines internationalen Kataloges der wissenschaftlichen Litteratur als schweizerischen Delegierten abzuordnen.

Es wird vom Bundesrat beschlossen, auf diesen Antrag nicht einzutreten, und es sei das Departement auf den Korrespondenzweg zu verweisen.

Protokollauszug mit Akten ans Departement des Innern zum Vollzug.

-----

Departement des Innern.  
-----

Antrag vom 29. Dez. 1903.

Erwerbung eines Gemäldes von  
Maler Berta in Giubiasco.  
-----

13

Nach Einsicht eines Berichtes des Departements des Innern wird beschlossen, Herrn Maler Ed. B e r t a in Giubiasco zu ermächtigen, ein neues Gemälde "Funérailles blanches" nach dem wegen schadhaften Stellen abgelehnten Original und in der gleichen Dimension wie dieses anzufertigen und ihm für dieses neue Werk eine Entschädigung von Fr. 4000 in Aussicht zu stellen, jedoch unter der Bedingung, dass er alsdann das ursprüngliche Werk vernichte und der weitem Bedingung, dass die Copie von der Kunstkommission als dem Original gleichwertig anerkannt werde.

Protokollauszug ans Departement des Innern zur Vollziehung, unter Rückschluss der Beilagen und ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

-----

Dept. des Innern (Baudirektion).  
-----

Antrag vom 28. vor. Mts.

Kanzleichef Ritz;  
Nebenbeschäftigung.  
-----

14

Herrn R i t z - B o r e l , Kanzleichef der Baudirektion, wird auf Zusehen hin gestattet, die Wahl als Rechnungsrevisor der Aktiengesellschaft Sanitätsgeschäft M. Schärer in Bern anzunehmen, unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die bezüglichen Funktionen nicht während seiner Bureauzeiten vorgenommen werden sollen.

Protokollauszug ans Departement des Innern (Baudirektion) zum Vollzug.

-----

5. J a n u a r 1 9 0 4.  
=====

Dept. des Innern (Forstwesen).  
-----

Antrag vom 29. vor. Mts.

Forstkurse.  
-----

15

Das Bundesgesetz betreffend die eidgen. Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge, vom 24. März 1876, enthielt in Art. 9 folgende Bestimmung: "Die Kantone haben die Obliegenheit durch Abhaltung von Forstkursen die Unterbeamten für den Forstdienst heranzubilden."

Die bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 8. Herbstmonat 1876 zum Bundesgesetz besagte in Art. 2: "Die Dauer eines Kurses wird auf wenigstens 2 Monate angesetzt. Die Kurse können in monatliche Halbkurse geteilt werden, welche jedoch innert Jahresfrist abzuhalten sind."

Gegen die nunmehr ausser Kraft gesetzten Bestimmungen dieser beiden Artikel wurden beim Bundesrat niemals Einsprachen erhoben; man hatte aber bei denjenigen Kantonen, die nur zum kleinen Teil dem eidg. Gebiete angehörten, angemessene Rücksicht getragen.

Obiger Artikel 9 des Gesetzes wurde denn auch in das revidierte Bundesgesetz betreffend die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 und der Artikel 2 in die Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 herübergenommen, jedoch der Besuch von zweimonatlichen Kursen nur für dasjenige untere Forstpersonal vorgeschrieben, an dessen Besoldung von wenigstens Fr. 500.- der Bund einen Beitrag leistet. Für das übrige Personal können Kurse von beliebiger Dauer abgehalten werden, und es beteiligt sich der Bund auch an den Kosten dieser Kurse und zwar im gleichen Verhältnis wie an denjenigen von einer zweimonatlichen Dauer.

Um den Kantonen beim Uebergang zur neuen Ordnung möglichst entgegenzukommen, wurde in Art. 23 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung noch die Bestimmung aufgenommen, dass denjenigen Unterförstern der Besuch eines zweimonatlichen Kurses zum Bezug eines Bundesbeitrages erlassen sei, welche:

- " 1.) bereits einen sechswöchentlichen Kurs mit gutem Erfolg besucht haben und
- 2.) über 50 Jahre alt und über einen längern Dienst befriedigende Zeugnisse vorzuweisen im Falle sind.

An die Besoldung von Unterförstern, welche einen Forstkurs von weniger als 6 Wochen bereits besucht haben, kann dennoch ein Beitrag

1. S i t z u n g v o m  
=====

verabfolgt werden, wenn sie sich verpflichten, spätestens bis 1. Juli 1905 durch Besuch eines weitem Forstkurses die ihnen fehlende Kurszeit bis zu der oben vorgeschriebenen Dauer von zwei Monaten nachzuholen."

Man sollte annehmen dürfen, dass diese Bestimmungen auch diejenigen Kantone, welche erst durch die neue Gesetzgebung unter eidg. forstliche Oberaufsicht gestellt wurden, befriedigen könnte. Das ist aber keineswegs der Fall.

Den 26. Oktober 1903 hat eine Konferenz der Oberförster der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Zug, Solothurn, Basel-Stadt & Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau & Neuenburg in Olten stattgefunden, wo über die Dauer der Forstkurse Beratung gepflogen und genannten Kantonen beantragt wurde, sie möchten beim Bundesrat ein Gesuch einreichen, das die Verkürzung der Dauer der Instruktionskurse für das untere Forstpersonal, je nach den Verhältnissen, auf 4 - 8 Wochen bezwecke.

Die Regierungen der Kantone Bern, Solothurn, Basel-Stadt & Landschaft, Aargau und Thurgau sind, obigem Antrage gemäss, bereits mit Gesuchen an den Bundesrat gelangt. Basel-Stadt und Landschaft sind noch einen Schritt weiter gegangen und wünschen, dass dem untern Forstpersonal, das bereits einen Kurs von vier Wochen absolviert hat, der Besuch eines Ersatzkurses bis zu den vollen zwei Monaten erlassen werde.

Das Departement des Innern ist nun der Ansicht, dass man diesen Kantonen einigermaßen entgegenkommen sollte, ohne indes die bundesrätliche Vollziehungsverordnung vom 13. März 1903 abzuändern. Es könnte dies in der Weise geschehen, dass der Bundesrat sich durch ein Kreis Schreiben bereit erklären würde, Gesuche von Kantonen, die ganz oder teilweise ausser dem einstigen Forstgebiet liegen, um Reduktion der Dauer der Forstkurse von zwei Monaten auf sechs Wochen, zu prüfen. Im entsprechenden Falle wären die, zur Vervollständigung eines zwei-monatlichen Kurses fehlenden 14 Tage innert den nächsten zwei Jahren nachzuholen.

Dementsprechend könnte auch die, laut letztem Absatz des Art. 23 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung verlangte Vervollständigung der bisher vom untern Forstpersonal besuchten Kurse bis zu einer Dauer von zwei Monaten, auf die Dauer von sechs Wochen verkürzt werden.

5. J a n u a r 1 9 0 4.  
=====

Diese wäre eine nur transitorische Bestimmung.

Der Bundesrat erklärt sich mit diesem Vorgehen einverstanden.

Protokollauszug ans Departement des Innern (Oberforstinspektorat)  
zur Vollziehung, unter Rückschluss der Akten.

-----  
Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Antrag vom 26. Dez. 1903.

Internat. Privatrecht.  
IV. Konferenz im Haag.  
-----

16

Die niederländische Gesandtschaft hat in Ergänzung ihrer früheren Mitteilungen zu der IV. - jetzt auf Monat Mai 1904 in Aussicht genommenen - Konferenz für internationales Privatrecht dem Bundesrat ein "projet de convention relative à la faillite" zugehen lassen, zu welchem sie die Bemerkungen des Bundesrates wie zu den frühern Programmpunkten zu erhalten wünscht.

Das Justiz- & Polizeidepartement hat, wie bei frühern Anlässen gleicher Art, zur Besprechung dieses Konventionsentwurfes eine Konferenz veranstaltet, an welcher, unter Leitung des Departementschefs, die Herren Professor Dr. Meili, Dr. Huber, Dr. Roguin und der Abteilungschef für Gesetzgebung und Rechtspflege teilnahmen. Auf Grundlage dieser Besprechung wird antragsgemäss beschlossen:

I. Folgende Bemerkungen zu dem Konventionsentwurfe betreffend Konkurs zu machen: (Vide gedruckte Beilage).

II. Diese Bemerkungen sind der niederländischen Gesandtschaft mitzuteilen.

An die niederländische Gesandtschaft.

Protokollauszug ans Justiz- & Polizeidepartement zur Kenntnis.

-----  
Justiz- & Polizeidept. (Versicherung).  
-----

Antrag vom 26. Dez. 03.

Assicuratrice Italiana.  
Neue Police.  
-----

17

Der Bundesrat erteilt dem von der Unfall-Versicherungs-Gesellschaft "L'Assicuratrice Italiana" in Mailand mit Zuschrift vom 24. November 1903 vorgelegten deutschen Policenformular für Kollektivversicherung

1. Sitzung vom  
=====

und Nachtragsformular für Haftpflichtversicherung die Genehmigung und zwar im Sinne der Erklärungen der Gesellschaft vom 7. & 16. Dezember.

Der Bundesrat genehmigt ferner das am 16. Dezember 1903 von der gleichen Gesellschaft vorgelegte Antragsformular für Kollektivversicherung.

Protokollauszug mit Akten ans Versicherungsamt zum Vollzug.

-----

Militärdepartement.  
-----

Antrag vom 28. Dez. 1903.

Kantine Frauenfeld, Pachtzins.  
-----

18

Der Pächter der Kantine in Frauenfeld, welcher zur Zeit einen Jahrespachtzins von Fr. 3800 bezahlt, stellt das Gesuch um Ermässigung des Zinses um Fr. 1000 bis Fr. 1200. Er begründet sein Gesuch damit, dass er seinen Angestellten grössere Löhne bezahlen müsse als früher, die Frequenz der Kantine durch die Truppen aber nicht zugenommen, sondern sich verringert habe, indem die Truppen sich zu Felddienstübungen oft ausserhalb von Frauenfeld aufhalten. Ferner bemerkt er, dass auch die Lebensmittelpreise gestiegen seien; anderseits sei er gehalten, die Truppe gut und billig zu verpflegen.

Auf den Antrag des Departements wird beschlossen, den Jahrespachtzins des Herrn Lerch für die Kantine Frauenfeld vom 1. Januar 1904 hinweg auf Fr. 3000 festzusetzen.

Protokollauszug ans Militärdepartement mit Beilagen zur Vollziehung und ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

-----

Militärdepartement.  
-----

Antrag vom 29. vor. Mts.

Arbeiter Jaggi,  
Unterstützung.  
-----

19

Durch Beschluss vom 17. November 1903 wurde dem Arbeiter des Kriegsdepots Thun, Friedrich Jaggi, in Uetendorf, der wegen seiner Invalidität nicht mehr verwendbar ist, eine monatliche Unterstützung von Fr. 40.- zugesprochen.

Mittelst Eingabe an den Bundesrat vom 21. Dezember 1903 hat Jaggi das Gesuch gestellt, es möchte ihm eine höhere Unterstützung gewährt

5. J a n u a r 1 9 0 4.  
=====

werden. Er bemerkt, dass er vermögenslos sei, dass er wie ein Kind gepflegt werden müsse infolge seiner Lähmung, und dass er für seine Pflege und seinen Unterhalt einzig auf die ihm zukommende monatliche Unterstützung angewiesen sei.

Das Departement beantragt, das Gesuch des F. Jaggi in abweisendem Sinne zu beantworten.

Vom Bundesrate wird beschlossen, es sei die Unterstützung auf Fr. 45.- per Monat zu erhöhen.

An den Petenten per Kanzlei.

Protokollauszug ans Militärdepartement zum Vollzug, unter Rückschluss der Akten und ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

-----

Militärdepartement.

Antrag vom 29. vor. Mts.

Adjutant des Bat. 121.

20

Zum Adjutanten des Bataillonsstabs 121, Landwehr II. Aufgebots, wird ernannt :

Hauptmann Heinrich H a u s e r , geb. 1860, in Altstetten, bisher Komp. IV/124, I. Aufgebot.

Protokollauszug mit Akten ans Militärdepartement zum Vollzug.

-----

Militärdepartement.

Antrag vom 28. vor. Mts.

Eidg. Stabsapotheker.

21

Als eidgen. Stabsapotheker wird ernannt: Hauptmann der Sanitäts-truppen (Apotheker) Wilhelm S t u d e r , geb. 1852, von & in Bern, Hauptmann seit 6. März 1891, eingeteilt im Landsturm des Kantons Bern, unter Beförderung zum Major der Sanitätstruppen und Versetzung in den Territorialdienst.

Brevet an den Beförderten.

Protokollauszug ans Militärdepartement zum Vollzug, unter Rückschluss der Beilage.

-----

1. Sitzung vom  
=====

Militärdepartement.  
-----

Antrag vom 26. vor. Mts.

Ernennung von Lieutenants  
der Festungstruppen.  
-----

22

Die nachgenannten Unteroffiziere werden zu Lieutenants der  
Festungstruppen ernannt und zwar :

	neue Einteilung.
Korporal Keller, Rudolf, 1880, in Zürich,	Kanonier-Komp. 1,
" Kübler, Paul, 1882, in Bern,	" " 1,
" Brändli, Rudolf, 1881, in Zürich,	" " 3,
" Steinegger, Albert, 1882, in Burgdorf,	" " 4,
" Frank, Karl, 1882, in Burgdorf,	" " 4,
" Meier, Eugen, 1882, in Zürich,	" " 5,
" Ehrensperger, Friedrich, 1882, in Winterthur,	" " 6,
" Faber, Paul, 1882, in Zürich,	Beobachter-Komp. 2,
Wachtm. Gautschy, Heinrich, 1882, in Basel,	M.-G.-Sch.-Komp. 2,
Korporal Höhn, Werner, 1882, in Wädenswil,	" " " " 1,
" Camenzind, Albert, 1880, in Andermatt,	" " " " 2,
" Pfister, Otto, 1880, in Zürich,	Festungs-Sappeur-Komp. 1,
" Weber, Otto, 1880, in Zürich,	" " " " 1,

Brevets an die Ernannnten.

Protokollauszug unter Rückschluss der Akten ans Militärdepartement  
zum Vollzug.

Militärdepartement.  
-----

Antrag vom 30. vor. Mts.

Militärschultableau.  
-----

23

Vorgängig der Behandlung des Militärschultableaus pro 1904 wird  
die Abhaltung des diesjährigen Hufschmiedkurses auf die Zeit vom  
5. Februar bis 31. März in Thun festgesetzt.

Protokollauszug ans Militärdepartement zum Vollzug, unter Rück-  
schluss der Beilage und ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

5. J a n u a r 1 9 0 4.  
=====

Militärdepartement.  
-----

Antrag vom 28. vor. Mts.

Kasernenverwalter in  
Frauenfeld.  
-----

24

Für den Rest der laufenden Amtsperiode wird als Kasernenverwalter und Verwalter der Fouragevorräte in Frauenfeld gewählt: Herr Infanterie-Hauptmann Heinrich K ö n i g , von Tägerweilen, z.Z. Regierungsekretär in Frauenfeld, mit sofortigem Amtsantritt und einer Jahresbeholdung von Fr. 3000.-, abzüglich Fr. 500.- für Miete der Dienstwohnung.

Protokollauszug ans Militärdepartement zum Vollzug, unter Rückschluss der Akten und ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

-----

Militärdepartement.  
-----

Antrag vom 4. dies.

A. Kunz; Entschädigung.  
-----

25

Herrn A. K u n z , Kanzlisten der Abteilung für Infanterie, wird für dringende Arbeiten ausserhalb der Bureauzeit eine Extraentschädigung von Fr. 60.- zu Lasten des Kredites "A. I. 3. Infanterie, f. Bureauaushülfe" bewilligt.

Protokollauszug ans Militärdepartement zum Vollzug, unter Rückschluss der Akten, und ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

-----

Militärdepartement.  
-----

Antrag vom 4. dies.

Hauptmann Oswald, Urlaub.  
-----

26

Hauptmann O s w a l d , Infanterie-Instruktor der IV. Division, in Luzern, der sich seines Ohrenleidens wegen von Mitte dieses Monats bis Mitte Februar nach Italien zu begeben wünscht, wird für die genannte Zeitdauer beurlaubt.

Protokollauszug mit Beilage ans Militärdepartement zum Vollzug.

-----

Militärdepartement.  
-----

Antrag vom 4. dies.

Ski-Rennen Glarus, Subvention.  
-----

27

Durch Bundesratsbeschluss vom 30. Dezember 1902 wurde die

1. Sitzung vom  
=====

Bewilligung einer Ehrengabe für das Ski-Rennen in Glarus der Konsequenzen wegen abgelehnt.

Am 23. & 24. Januar 1904 soll wieder ein Ski-Rennen, veranstaltet vom Ski-Klub Glarus, daselbst abgehalten werden. Dieser Klub sucht nun abermals um Bewilligung einer Ehrengabe oder einer Subvention an die Kosten des Ski-Rennens nach.

Auch dieses Gesuch wird in Festhaltung des im Jahre 1903 eingenommenen Standpunktes der Konsequenzen wegen abgelehnt.

Protokollauszug ans Militärdepartement zum Vollzug, unter Rückschluss der Akten.

-----

Finanzdepartement.  
-----

Antrag vom 5. dies.

Budget pro 1904.  
-----

28

Die endgültigen Zahlen, wie sie sich aus den Beschlüssen der eidg. Räte betreffend das Budget der Eidgenossenschaft pro 1904 ergeben, sind folgende:

Das Budget schliesst ab mit

Einnahmen .....	Fr. 111,335,000
Ausgaben .....	" 115,050,000
Mutmasslicher Ausgabenüberschuss .....	Fr. 3,715,000.
	=====

Zur nähern Orientierung legt das Departement noch eine detaillierte Zusammenstellung bei, aus welcher ersichtlich ist, wie das Departement an der Hand der von der Bundesversammlung beschlossenen Abänderungen zu obigem Endergebnis gelangte.

Ausgabenüberschuss des bundesrätlichen Voranschlags Fr. 3,855,000

Dazu Schlechterstellung infolge nachträglicher

Krediterhöhungen .....	" 391,140
	-----
	Fr. 4,246,140.

Ab Besserstellung infolge nachträglicher Vermehrung

von Einnahmen, sowie von Streichung oder Reduktion von Krediten .....	" 531,140
	-----

Endgültiger Ausgabenüberschuss wie oben = Fr. 3,715,000.  
=====

Vormerk am Protokoll.

Protokollauszug ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

-----

5. J a n u a r 1 9 0 4.  
=====

Finanzdepartement.  
-----

Antrag vom 4. dies.

Münzprägungen im Jahre 1903.  
-----

29

Gemäss Art. 11 der Münzkonvention vom 6. November 1885 wird der schweizerischen Gesandtschaft in Paris zuhanden der französischen Regierung Kenntnis gegeben von den im Jahre 1903 von der eidg. Münzstätte vorgenommenen Prägungen.

An die schweizer. Gesandtschaft in Paris (nach Entwurf).

Protokollauszug ans Finanzdepartement und ans Politische Departement zur Kenntnis.

Finanzdepartement.  
-----

Antrag vom 4. dies.

Beamtenverzeichnis  
für das Jahr 1904.  
-----

30

(Vide Beilage).

Finanzdepartement.  
-----

Antrag vom 28. vor. Mts.

Eingabe der schweizer.  
Papierfabrikanten.  
-----

31

(Vide Beilage).

Zolldepartement.  
-----

Antrag vom 16./24. Dez. 1903.

Petition betr. Unterstellung  
des Zollpersonals unter das  
Ruhetagsgesetz.  
-----

32

Der Schweizerische Bundesrat

hat

in Betreff des vom Zentralvorstand des Vereins eidg. Post-, Telegraphen- und Zollangestellter, vom Zentralvorstand des Vereins schweiz. Zollbeamter und der Sektion der Zollangestellten, Kreis Basel, unterm 23. September abhin eingereichten Gesuches, lautend:

" der hohe Bundesrat wolle für die Zollbeamten & Zollangestellten die Gleichstellung in Bezug auf Ruhetage und Urlaub mit dem übrigen

1. Sitzung vom  
=====

eidgen. Personal (Post- und Telegraph) gemäss dem revidierten Arbeits- und Ruhetagsgesetz vom 19. Dezember 1902 beschliessen, welches auf 1. Oktober 1903 in Kraft tritt."

nach Einsichtnahme eines einlässlichen Berichtes des Zolldepartements vom 16. Dezember 1903,

b e f u n d e n :

1.) Auf Grund der bisherigen Verhandlungen der eidgen. Räte, einerseits über die Einräumung von Ruhetagen und Urlaub bei Erlass des neuen Zollgesetzes von 1893, sowie über den bundesrätlichen Bericht betreffend Vermehrung der Ruhetage der Grenzwächter und untern Zollangestellten vom 7. Dezember 1896, andererseits über die Enthebung des Zollpersonals von der aktiven Wehrpflicht anlässlich der Behandlung des Geschäftsberichts pro 1891, ergibt sich kein einziger Anhaltspunkt dafür, dass es je im Willen oder in der Absicht der gesetzgebenden Behörden gelegen habe, das Zollpersonal den Verkehrsanstalten gleichzustellen. Tatsächlich ist denn auch während der lange andauernden Beratungen über den Gesetzesentwurf betreffend die Arbeitszeit bei den Verkehrsanstalten von keiner Seite in Anregung gebracht worden, das Zollpersonal diesem Gesetz ebenfalls zu unterstellen.

2.) An der Hand des Berichtes des Zolldepartements können folgende Tatsachen festgestellt werden:

An das Zollpersonal und speziell an dasjenige der Bahnzollämter werden hinsichtlich Arbeitszeit und Arbeitsleistung keine grössern Anforderungen gestellt, als an das Personal der Verkehrsanstalten. Seit der oben erwähnten bundesrätlichen Berichterstattung vom 7. Dezember 1896 bzw. der von den eidgen. Räten unterm 29. September/14. Dezember 1897 erklärten Zustimmung zu der Stellungnahme des Bundesrates sind die Ruhetage des Zollpersonals vom Departement noch ganz beträchtlich vermehrt worden. Endlich wird bei Gewährung von Urlauben, nach Massgabe einerseits des Art. 47 des Zollgesetzes und andererseits der Bundesbeschlüsse vom 21. Februar 1879 (A.S.n.F. IV.27) und vom 10. Juli 1894 (gedrucktes Cirkular der Oberzolldirektion N.S.1.No. 18 vom 20. Juli 1894) verfahren, wobei selbstverständlich auch auf die Wehrpflicht des Zollpersonals Rücksicht genommen werden muss; die Angabe der Petenten, bei der Zollverwaltung werde den Beamten und Angestellten ein

5. J a n u a r 1 9 0 4.

Urlaub nur bei ausführlicher Motivierung, in der Regel nur auf Grund ärztlicher Zeugnisse bewilligt, ist nicht zutreffend.

3.) Durch den Bericht des Zolldepartements wird im weitern nachgewiesen, dass die von den Petenten gewünschte "einheitliche Regelung der Dienstzeit" wegen der verschiedenartigen Verhältnisse bei den einzelnen Zollämtern untunlich ist, und die nämlichen Gründe auch einer Gleichstellung des gesamten Zollpersonals mit Bezug auf die Ruhetage entgegenstehen;

und daher b e s c h l o s s e n :

Auf die vorliegende Eingabe wird nicht eingetreten.

An die Petenten per Kanzlei.

Protokollauszug ans Zolldepartement unter Rückschluss der Beilagen zur Kenntnis.

Zolldepartement.

Antrag vom 30. Dezember 1903.

Zollamt Bouveret.

3 3

Dem Staatsrat des Kantons Wallis wird auf eine Reklamation betreffend das Zollamt Bouveret erwidert, dass Bouveret ein Hauptzollamt mit den üblichen Kompetenzen sei. Betreffend die Vieheinfuhr habe sich der Staatsrat an das schweiz. Landwirtschaftsdepartement zu wenden.

An Wallis (nach Entwurf).

Protokollauszug mit Beilage ans Zolldepartement zur Kenntnis.

Industriedepartement.

Antrag vom 24. Dez. 1903.

Petition der Maler & Gypser.

3 4

(Vide Beilage).

Industriedepartement.

Antrag vom 28. Dez. 1903.

Haftpflichtklage Wolff.

3 5

Der Schweizerische Bundesrat

hat

1. Sitzung vom  
=====

auf das Gesuch des Civilgerichtes des Kantons Basel-Stadt, darüber zu entscheiden, ob das Malergeschäft des Niklaus Zimmermann in Basel zur Zeit des dem Karl Wolff daselbst zugestossenen Unfalles (12. März 1903) der eidg. Haftpflichtgesetzgebung unterstellt gewesen sei;

b e f u n d e n :

Das von Niklaus Zimmermann betriebene Unternehmen ist ein Malergeschäft, das unter Art. 1, Ziffer 2, litt. a, des Haftpflichtgesetzes vom 26. April 1887 als "Baugewerbe" subsumiert werden muss, sofern es "während der Betriebszeit" die in Art. 1, Ziffer 2, dieses Gesetzes geforderte Durchschnittszahl von mehr als 5 Arbeitern beschäftigt.

Die "Betriebszeit" erstreckt sich auf das ganze Jahr; gemäss angenommener Praxis sind für die Berechnung der Arbeiterzahl die 12 Monate vor dem Unfall zu Grunde zu legen (siehe Bundesratsbeschluss vom 6. Juni 1901, Bundesblatt 1902, Band I, Seite 986, Haftpflichtklage Ernest Oliva contra E. Gaudin).

Nach den Berechnungen des Fabrikinspektors ergibt die Erhebung für den Zeitraum des Jahres vor dem Unfall eine Durchschnittszahl von  $\frac{3187}{307} = 10,38$ , d.h. gleich der Zahl der mehr als 5 Arbeitern, nämlich  $\frac{3187}{307}$  geleisteten Arbeitstage (Tagwerke) dividiert durch die Zahl der Tage, an welchen wirklich gearbeitet wurde.

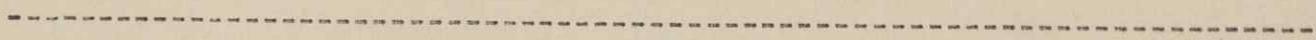
Auch der von der kantonalen Behörde beigebrachte Auszug aus dem Lohnbuch des Niklaus Zimmermann notiert für sämtliche 12 Monate vor dem Unfall Wolff mehr als 5 Arbeiter,

u n d b e s c h l o s s e n :

1. Das Malergeschäft Niklaus Zimmermann in Basel ist zur Zeit des dem Karl Wolff daselbst zugestossenen Unfalles (12. März 1903) dem Bundesgesetz betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht, vom 26. April 1887, unterstellt gewesen.

2. Hiervon ist dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, dem Civilgericht des Kantons Basel-Stadt, sowie dem Niklaus Zimmermann, Malergeschäft in Basel, Kenntnis zu geben.

Protokollauszug (3 Exemplare) mit Beilagen ans Industriedepartement zur Kenntnis.



5. J a n u a r 1 9 0 4.  
 =====

Eisenbahndepartement.  
 -----

Antrag vom 29. vor. Mts.

Weltpostbureau.  
 Voranschlag 1904.  
 -----

3 6

Der vom Eisenbahndepartement vorgelegte Voranschlag des internationalen Bureaus des Weltpostvereins für das Jahr 1904 ergibt an Ausgaben Fr. 115,755.-, an ausserordentlichen Ausgaben für die Kongresse in Rom Fr. 40,000.- und an Einnahmen Fr. 3000.

Dieser Voranschlag wird genehmigt.

Protokollauszug (2 Expl.) ans Eisenbahndepartement für sich und zuhanden des internationalen Bureaus des Weltpostvereins zum Vollzug, unter Aktenrückschluss, und ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

-----

Eisenbahndepartement.  
 -----

Antrag vom 28. vor. Mts.

Internationales Bureau der  
 Telegraphen-Verwaltungen.  
 Voranschlag 1904.  
 -----

3 7

Dem in Einnahmen und Ausgaben mit Fr. 338,615 abschliessenden Voranschlag des internationalen Bureaus der Telegraphenverwaltungen für das Jahr 1904 wird die Genehmigung erteilt, unter dem Vorbehalt, dass eine Erhöhung um Fr. 500 des Einnahmepostens I.2 (nomenclature des bureaux) und eine solche um Fr. 500 des Ausgabepostens IX (Divers, Solde reporté à l'exercice suivant) stattfindet.

Protokollauszug (2 Expl.) ans Eisenbahndepartement für sich und zuhanden des internationalen Bureaus der Telegraphenverwaltungen, unter Rückschluss der Beilagen, sowie ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

-----

Eisenbahndepartement.  
 -----

Antrag vom 29. vor. Mts.

Inspektor für Rechnungswesen  
 und Statistik.  
 -----

3 8

Zum Inspektor für Rechnungswesen und Statistik im Eisenbahndepartement wird für den Rest der laufenden Amtsperiode und mit Amtsantritt auf 1. Januar 1904 gewählt: Herr Gottfried R a t h g e b , von Dietlikon (Zürich), bisher Stellvertreter des Inspektors, und die Anfangsbesoldung

1. Sitzung vom  
=====

auf Fr. 6500 festgesetzt.

Protokollauszug ans Eisenbahndepartement zum Vollzug, unter Rückschluss der Beilagen und ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

-----

Eisenbahndepartement.  
-----

Antrag vom 30. Dez. 1903.

Verwahrung der Wertschriften &  
Aktien der ehemaligen N.O.B.  
-----

3 9

Mittelst Eingabe vom 5. Dezember 1903 unterbreitete die Liquidationskommission der N.O.B.-Gesellschaft in Liquidation dem Eisenbahndepartement zuhanden des Bundesrates das Gesuch, es möchte ihr gestattet werden, die eingelösten Aktien und Couponsbogen der N.O.B.-Gesellschaft, welche sie jetzt schon in den Gewölben des Bahnhofes Zürich deponiert habe, definitiv der Kreisdirektion III der S.B.B. in Zürich zur Aufbewahrung während der gesetzlichen Verjährungsfrist zu übergeben.

Im weitern dürfte es sich, da die sämtlichen Bücher und Akten der N.O.B.-Gesellschaft anlässlich der Verstaatlichung an den Bund übergegangen seien, empfehlen, dass auch die eigenen Akten der Liquidationskommission, die sich auf die Liquidation der N.O.B.-Gesellschaft beziehen, vom Bunde zur archivalischen Aufbewahrung übernommen werden; sie ersuche daher, der Bundesrat möchte dies in der Weise gestatten, dass die Liquidationskommission ihre Akten der Kreisdirektion III übergebe.

Dem Gesuche wird entsprochen.

An die Liquidationskommission der N.O.B.-Gesellschaft in Zürich.

Protokollauszug mit Beilagen ans Eisenbahndepartement zur Kenntnis, sowie an die Generaldirektion der S.B.B. für sich und zuhanden der Kreisdirektion III der S.B.B. zur Kenntnis.

-----

Postdepartement.  
-----

Antrag vom 30. Dez. 1903.

Kreispostadjunkt Reut in  
Genf, Entschädigung.  
-----

4 0

Hrn. Kreispostadjunkt R e u t in Genf wird für Vertretung des Kreispostdirektors während der Zeit vom 20. Juni bis 20. September 1903,

5. J a n u a r 1 9 0 4.  
=====

in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 5. Dezember 1898 (A.S.n.F. XVI,867), eine Entschädigung von Fr. 180 zuerkannt.

Protokollauszug ans Postdepartement zur Vollziehung und ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

-----

Postdepartement.  
-----

Wahltabellen.

Wahlen.  
-----

Der Bundesrat hat nach Vorschlag des Departements gewählt :

- 1.) An die Stelle eines Postcommis in Pruntrut, 4 1  
mit Jahresgehalt von Fr. 2100 (neue Stelle), Hrn. Paul C o n r a d ,  
von Nods (Bern), Postcommis in Burgdorf;
- 2.) an die Stelle eines Postcommis in Yverdon, 4 2  
mit Jahresgehalt von Fr. 1800 (neue Stelle), Hrn. Louis B e n o i t ,  
von Le Chenit (Waadt), Postcommis in Zürich;
- 3.) an die Stelle eines Postcommis in St. Maurice (Wallis), 4 3  
mit Jahresgehalt von Fr. 1800, Hrn. Heinrich B o r l o z , von  
Ormont-dessous (Waadt), Postaspirant in Basel;
- 4.) an die Stellen von zwei Postcommis in St. Gallen, 4 4  
mit Jahresgehalt von je Fr. 1800, die HH.  
a) Johann D u f t , von Kaltbrunn (St. Gallen), Postaspirant in  
St. Gallen;  
b) Albert S u t t e r , von Büren a./A. (Bern), Postaspirant in  
Chaux-de-Fonds;
- 5.) an die Stelle eines Chefs des Telegraphen- und 4 5  
Telephonbureaus in Aigle,  
mit Jahresgehalt von Fr. 3900, Hrn. Frédéric R e g a m e y , von  
Epalinges (Waadt), Telegraphist in Lausanne;
- 6.) an die Stelle eines Telegraphisten in Freiburg, 4 6  
mit Jahresgehalt von Fr. 2640, Hrn. Adolf K a l l e n , von Frutigen,  
Telegraphist in Chaux-de-Fonds;
- 7.) an die Stelle eines Telephongehülfen II. Klasse in Bern, 4 7  
mit Jahresgehalt von Fr. 2300, Hrn. Karl B r a n d e r , von Ebnat,  
Telegraphist in Bern;
- 8.) an die Stelle eines Telegraphisten in Schwellbrunn, 4 8  
mit Jahresgehalt von Fr. 200 nebst Depeschenprovision, Frll. Emma  
Z u b e r b ü h l e r , von Waldstadt, Posthalterin in Schwellbrunn.

Protokollauszug ad 1 - 4 ans Postdepartement, ad 5 - 8 an die  
Telegraphendirektion zur Vollziehung, unter Anschluss der Wahltabellen  
samt Beilagen, sowie ans Finanzdepartement zur Kenntnis.

-----

Präsidial-Verfügungen  
=====

Politisches Departement.  
-----

Anträge vom 4. dies.

Einbürgerungsbewilligungen.  
-----

49

Die Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Gemeinde- & Kantonsbürgerrechts erhalten:

- 1.) Eduard August Ferdinand Baake von Warschau, Russland, in Zürich;
- 2.) Michael Andreas Berendsen von Tondern, Preussen, in Zürich;
- 3.) Aloys Büchin von Mauchen, Baden, in Biberist;
- 4.) Ida Enzmann von Thannheim, Baden, in Silenen;
- 5.) Ignaz Enzmann " " " " " ;
- 6.) Rosalia Kathä. Franziska Enzmann von Thannheim, Baden, in Silenen;
- 7.) Emil Huber von Nendingen, Württemberg, in Linthal;
- 8.) Barnabas Fridolin Huber von Nendingen, Württemberg, in Linthal;
- 9.) Jakob Huber von " " " " ;
- 10.) Maria Huber " " " " ;
- 11.) Eugène Albert Jaunet aus Frankreich, in Agiez (Waadt);
- 12.) Josef Anton Junker aus Frankreich, in Balsthal;
- 13.) Rudolf Ferdinand Oppler (Hoefflich) von Bukarest, Rumänien, in Luzern;
- 14.) Jules Pontius von Beblenheim, Elsass, in Chaux-de-Fonds;
- 15.) Karl Borromäus Rupp von Hausen, Württemberg, in St. Gallen;
- 16.) Ernst Schäfer von Blumberg, Baden, in Neukirch;
- 17.) Anselm Spieler von Unterdettingen, Württemberg, in Zürich;
- 18.) Baptiste Jules Suppo aus Italien, in Carouge (Genf);
- 19.) Konrad Vögel von Lingenau, Oesterreich, in Mörschwil;
- 20.) Johannes Wangler von Jestetten, Baden, in Benken (Zürich).

An die Petenten.

Protokollauszug ans Politische Departement zur Kenntnis.

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 4. dies.

M. Lazzaroni, Auslieferung.  
-----

50

Dem Ansuchen des badischen Ministeriums um Auslieferung des in Schaffhausen verhafteten Matteo Lazzaroni von Monasterolo, Italien, wegen Betruges, wird nach Einsicht eines Berichts der Polizeidirektion des Kantons Schaffhausen Folge gegeben.

An Baden, Ministerium, zur Kenntnis.

v o m 5. J a n u a r 1 9 0 4.  
=====

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 4. dies.

P. Beltracchi, Auslieferung.  
-----

5 1

Die von der italienischen Gesandtschaft nachgesuchte Auslieferung des in Chur verhafteten Pietro B e l t r a c c h i von Edolo, wegen Mordversuchs, wird gestützt auf den Bericht des Justiz- & Polizeidepartements des Kantons Graubünden bewilligt.

An Italien, Gesandtschaft, zur Kenntnis.

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 4. dies.

W. Rechenberg, Auslieferung.  
-----

5 2

Auf das Ansuchen der bayerischen Gesandtschaft gibt der Bundesrat seine Zustimmung dazu, dass der ausgelieferte Wolf R e c h e n b e r g (Siehe Prot. vom 30. November No. 5181) auch wegen Beihilfe zu einem Vergehen des Betruges durch die bayerischen Behörden verfolgt werde.

An Bayern, Gesandtschaft, zur Kenntnis.

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 4. dies.

M. Cougnard & Kons.,  
Strafverfolgung.  
-----

5 3

Der französischen Botschaft, welche einen Verbalprozess gegen die vier im Kanton Genf wohnhaften Individuen Marc C o u g n a r d , Louis H a u c k , Auguste J a q u e t & Louis D u b o i s wegen verbotenen Fischens in den französischen Grenzgewässern übermittelt hat, wird nunmehr eine Ausfertigung des in der Sache vom Polizeigerichte in Genf ausgefallten Urteils übersandt.

An die französische Botschaft zur Kenntnis.

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 4. dies.

Bahngefährdung in Marin.  
-----

5 4

Der Staatsrat des Kantons Waadt übermittelt ein vom Polizeigericht von Lausanne über den der Eisenbahngefährdung in M a r i n (Prot. vom

Präsidial-Verfügungen  
=====

15. Oktober, No. 4455) beschuldigten Gustave\* N i c o l a s ausgefalltes Urteil, lautend auf 15 Fr. Busse und Bezahlung der Kosten.

Vormerk.

-----  
Präsidial-Verfügungen vom 6. Januar 1904.  
=====

Politisches Departement.  
-----

Anträge vom 4. & 5. dies.

Einbürgerungsbewilligungen.  
-----

5 5

Die Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Gemeinde- & Kantonsbürgerrechts erhalten :

- 1.) Witwe Barbara Fischer-Schnurr von Heiteren, Elsass, in Luzern;
- 2.) Emile Angelo Fratini aus Italien, in Sonceboz;
- 3.) Karl Kurtz von Colmar, Elsass, in Paudex (Waadt);
- 4.) August Karl Ferdinand Lässker von Apolda, Sachsen, in Göttigkofen (Thurgau);
- 5.) Johann Martin Nussbaumer von Krumbach, Oesterreich, in Flawil;
- 6.) Charles Paul Antoine Chanier aus Frankreich, in Genf;
- 7.) Adolf Johann Grandmontagne, heimatlos, in Herisau;
- 8.) Joseph Landau aus Russland, in Zürich;
- 9.) Baruch Max Laude aus Russland, in St. Gallen.

An die Petenten.

ad 4.) An Thurgau zur Kenntnis.

Protokollauszug ans Politische Departement zur Kenntnis.

-----  
Politisches Departement.  
-----

Randantrag von heute.

Todesanzeige aus Oesterreich.  
-----

5 6

Die österreichisch-ungarische Gesandtschaft übermittelt ein Schreiben des Kaisers Franz Joseph, womit derselbe Mitteilung macht von dem Hinscheid der Erzherzogin Clotilde Maria Raineria, Tochter des Erzherzogs Joseph.

Antwort ad formam.

An den Kaiser Franz Joseph durch Vermittlung der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft in Bern.

Protokollauszug ans Politische Departement zur Kenntnis.  
-----

v o m 5. / 6. J a n u a r 1 9 0 4.  
=====

Dept. des Innern (Oberbau).  
-----

Randantrag vom 4. dies.

Verbauung des Flybaches bei Weesen.  
-----

5 7

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen erklärt die Annahme des Bundesbeschlusses vom 28. Oktober 1903 betr. Beitrag an die Verbauung des Flybaches bei Weesen (Prot. vom 30. Oktober, No. 4706). Gestützt auf diese Erklärung wird genannter Bundesbeschluss als in Kraft getreten erklärt.

An St. Gallen zur Kenntnis.

Protokollauszug ans Departement des Innern (Oberbau- & Oberforstinspektorat) zur Kenntnis.

Dept. des Innern (Oberbau).  
-----

Randantrag vom 5. dies.

Wasserwerk an der Tresa.  
-----

5 8

Die Schweizerische Gesandtschaft in Rom meldet, dass sie die ihr von hier aus mitgeteilten technischen Bestimmungen in Sachen der Wasserwerkanlage an der Tresa (S. Prot. vom 17. November, No. 4971) der italienischen Regierung zuhanden der Baubehörden der Provinz Como zur Kenntnis gebracht habe & dass diese Bestimmungen seinerzeit in das bezügliche Konzessionsreglement aufgenommen werden sollen.

Vormerk.

Protokollauszug ans Departement des Innern (Oberbauinspektorat) & ans Politische Departement zur Kenntnis.

Dept. des Innern (Oberbau).  
-----

Randantrag vom 4. dies.

Verbauung des Attiswil-Dorfbaches.  
-----

5 9

Der Regierungsrat des Kantons Bern erklärt die Annahme des Bundesratsbeschlusses vom 28. September 1903 betreffend die Verbauung des Attiswil-Dorfbaches.

Vormerk.

Protokollauszug ans Departement des Innern (Oberbauinspektorat) zur Kenntnis.

Präsidial-Verfügungen  
=====

Dept. des Innern (Oberbau).  
-----

Randantrag vom 4. dies.

Verbauung des Dürrenbaches  
bei Eichberg.  
-----

6 0

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen erklärt die Annahme des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1903 betreffend die Wiederherstellungsarbeiten am D ü r r e n b a c h bei Eichberg.

Vormerk.

Protokollauszug ans Departement des Innern (Oberbauinspektorat) zur Kenntnis.

Dept. des Innern (Oberbau).  
-----

Randantrag vom 4. dies.

Korrektion des Vilterser-  
Wangserbaches.  
-----

6 1

Der Regierungsrat des Kantons St. Gallen erklärt die Annahme des Bundesratsbeschlusses vom 21. August 1903 betreffend die Korrektion des Vilterser-Wangserbaches bei Sargans.

Vormerk.

Protokollauszug ans Departement des Innern (Oberbauinspektorat) zur Kenntnis.

Dept. des Innern (Oberbau).  
-----

Randantrag vom 4. dies.

Rheinbrücken bei Rheinheim-Zurzach  
und Koblenz-Waldshut.  
-----

6 2

Das badische Ministerium teilt mit, dass eine Beschlussfassung der Landstände über Bewilligung des badischen Anteils an den Kosten der bei R h e i n h e i m - Z u r z a c h zu erstellenden Rheinbrücke (Prot. vom 7. Dezember, No. 5323) nicht vor dem Frühjahr zu gewärtigen sei. Die dortseitige Regierung sei im fernern damit einverstanden, dass zurzeit von der Erstellung eines Fussgängersteges an der Eisenbahnbrücke bei Koblenz-Waldshut Umgang genommen werde; dagegen begrüesse sie das Anerbieten des aargauischen Regierungsrats, gelegentlich ein Projekt für die Erstellung einer weitem Rheinbrücke zwischen Waldshut und Koblenz ausarbeiten zu lassen; jedoch mache sie darauf

v o m 6. J a n u a r 1 9 0 4.  
=====

aufmerksam, dass vielleicht auch eine Verbindung einer Fahrbrücke mit der bestehenden Eisenbahnbrücke in Betracht gezogen werden könnte.

An Aargau mit 1 Abschrift der badischen Note zur Kenntnis.

Protokollauszug ans Departement des Innern (Oberbauinspektorat), ans Politische Departement & ans Eisenbahndepartement zur Kenntnis.

-----

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 5. dies.

M. Baume, Auslieferung.  
-----

6 3

Nachdem die Strafuntersuchung in Biel gegen den von Baden ausgelieferten Maximilian B a u m e (Siehe Prot. vom 1. Oktober, No. 4240) aufgehoben worden ist, wird die von der österreichisch-ungarischen Gesandtschaft nachgesuchte Auslieferung des in Biel verhafteten Baume, wegen Betrugs, gestützt auf die Berichte der Polizeidirektion des Kantons Bern, bewilligt.

An Oesterreich-Ungarn, Gesandtschaft, zur Kenntnis.

-----

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 4. dies.

Straffall F. Burnod.  
-----

6 4

Aus einem von der Kreisdirektion I der S.B.B. eingesandten Aktenstück geht hervor, dass Felix B u r n o d , Adjunkt & Kassier der Lagerhaus-Verwaltung der S.B.B. in Morges, sich grosser Unterschlagungen schuldig gemacht hat. Die Untersuchung & Beurteilung dieses Straffalles wird den kantonalen Gerichten übertragen.

An Waadt zum Bericht.

Protokollauszug ans Eisenbahndepartement, an die Bundesanwaltschaft & an die Kreisdirektion I der S.B.B. in Lausanne, zur Kenntnis.

-----

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 5. dies.

Bahngefährdung bei  
Schönbühl.  
-----

6 5

Aus den von der Polizeidirektion des Kantons Bern eingesandten

Präsidial-Verfügungen  
=====

Untersuchungsakten ergibt sich, dass am 6. Dezember 1903 in der Nähe der Station S c h ö n b ü h l von bis jetzt unbekannt gebliebener Täterschaft ein Stein gegen den S.B.B.-Zug 25 Bern-Olten geworfen worden ist. - Die Untersuchung & Beurteilung dieses Straffalles wird den kantonalen Gerichten übertragen.

An Bern zum Bericht.

Protokollauszug ans Eisenbahndepartement und an die Bundesanwaltschaft zur Kenntnis.

-----

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 5. dies.

Bahngefährdung in Biel.  
-----

6 6

Aus den von der Polizeidirektion des Kantons Bern eingesandten Untersuchungsakten geht hervor, dass am 29. Oktober 1903 im Bahnhof B i e l die vier hintersten Wagen des ausfahrenden Güterzuges 3435 Biel-Olten infolge vorzeitiger Umstellung einer Weiche entgleisten, wobei zwei dieser Wagen umgeworfen wurden. Mit Rücksicht auf die ungünstigen Verhältnisse im Bahnhof Biel, wird davon Umgang genommen, den Schuldigen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen & es wird der Angelegenheit in bundesstrafrechtlicher Hinsicht keine weitere Folge gegeben.

An Bern mit Akten zur Kenntnis.

Protokollauszug ans Eisenbahndepartement & an die Bundesanwaltschaft zur Kenntnis.

-----

Präsidial-Verfügungen vom 7. Januar 1904.  
=====

Politisches Departement.  
-----

Anträge von heute.

Einbürgerungsbewilligungen.  
-----

6 7

Die Bewilligung zur Erwerbung eines schweizerischen Gemeinde- & Kantonsbürgerrechts erhalten :

- 1.) Die Brüder Oskar Ferdinand P e t e r s & Ernst Nikolaus Peters, von Welschbillig, Preussen, in Wohlen (Aargau);

v o m 6./7. J a n u a r 1 9 0 4.  
=====

2.) Louis François Elie R e n a u d aus Frankreich, in Bôle (Neuen-  
burg).

An die Petenten.

Protokollauszug ans Politische Departement zur Kenntnis.

-----

Dept. des Innern (Oberbau).  
-----

Randantrag vom 6. dies.

Wasserwerksanlage in  
Laufenburg.  
-----

6 8

Das badische Ministerium erklärt sich in einer Note betreffend die Wasserwerksanlage in Laufenburg (Siehe Protokoll vom 20. November, No. 5024) mit der Abhaltung einer weitem Konferenz in Basel einverstanden; dieselbe wird in beidseitigem Einverständnis auf den 13. Januar verschoben. Im Fernern teilt das Ministerium die Namen der dortseitigen Delegierten mit.

Empfangsanzeige an Baden, Ministerium.

An Aargau mit einer Abschrift der badischen Note zur Kenntnis.

Protokollauszug ans Departement des Innern (Oberbauinspektorat) unter Aktenrückschluss, sowie ans Oberforstinspektorat, ans Politische Departement & an Herrn Ständerat Scherb in Bischofszell, an die letztern drei mit je einer Abschrift der badischen Note zur Kenntnis.

-----

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 6. dies.

M. Ziegler, Auslieferung.  
-----

6 9

Dem Ansuchen der bayerischen Gesandtschaft um Auslieferung des in Rheineck, St. Gallen, verhafteten Matthäus Z i e g l e r von Donauwörth, Bayern, wegen verübter Unsittlichkeiten mit Kindern unter 14 Jahren und Pflegebefohlenen, wird gestützt auf die Berichte des Justizdepartements des Kantons St. Gallen Folge gegeben.

An Bayern, Gesandtschaft, zur Kenntnis.

-----

Präsidial-Verfügungen  
=====

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 6. dies.

H. Rüeger, Strafverfolgung.  
-----

7 0

Dem badischen Ministerium wird eine Ausfertigung des vom Bezirksgerichte Zürich ausgefallten Urteils betr. Heinrich R ü e g e r von Rudolfingen-Trüllikon (Zürich), wegen des von ihm in Freiburg i./Br. verübten Diebstahls, übermittelt, lautend auf drei Monate Gefängnisstrafe.

An Baden, Ministerium, zur Kenntnis.

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag von heute.

G. d'Amico, Durchtransport.  
-----

7 1

Die niederländische Gesandtschaft stellt das Gesuch um Bewilligung des Durchtransports des heimzuschaffenden geisteskranken italienischen Staatsangehörigen Giacinto d'Amico & seiner drei Kinder Bartholomeo, Antonietta Maria Margaretha & Maria Antonietta. Diesem Ansuchen wird entsprochen.

An Niederlande, Gesandtschaft, zur Kenntnis.

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 5. dies.

Strassenbahngefährdung  
in Wollishofen.  
-----

7 2

Aus den von der zürcherischen Justiz- & Polizeidirektion eingesandten Untersuchungsakten geht hervor, dass am 9. Oktober 1903 in W o l l i s h o f e n ein Passagier des Tramwagens No. 129 der Städtischen Strassenbahn Zürich beim Aussteigen zu Boden gestürzt & verletzt worden ist.

Die Untersuchung & Beurteilung dieses Falles wird den kantonalen Gerichten übertragen.

An Zürich zum Bericht.

Protokollauszug ans Eisenbahndepartement & an die Bundesanwaltschaft zur Kenntnis.

v o m 7 . J a n u a r 1 9 0 4 .  
=====

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 6. dies.

Störung der elektrischen  
Anlage Epalinges.  
-----

7 3

Der Regierungsrat des Kantons Waadt übermittelt ein vom Polizeigericht von Lausanne über den der Störung der elektrischen Anlage E p a l i n g e s (Siehe Protokoll vom 30. Oktober, No. 4710) beschuldigten Jules Brändli ausgefalltes Urteil, lautend auf 20 Fr. Busse & Bezahlung der Kosten.

Vormerk.

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Antrag vom 6. dies.

Zustellung von Militärakten  
an F. Hörburger.  
-----

7 4

Die st. gallischen Behörden übermitteln dem Bundesrate Akten, gemäss welchen das bayerische Bezirkskommando Kempten dem Bezirksamt St. Gallen Militärakten zustellte, mit dem Ersuchen, dieselben dem eines militärischen Vergehens beschuldigten, in St. Gallen wohnhaften deutschen Reichsangehörigen Friedrich H ö r b u r g e r zuzustellen, welchem Begehren die st. gallischen Behörden nicht Folge geben konnten.

Es wird dem bayerischen Staatsministerium nach vorgelegtem Notentwurf bemerkt, dass der Bundesrat der Ablehnung des fraglichen Begehrens durch die st. gallischen Behörden nur beipflichten könne, indem es im Hinblick auf die politischen Institutionen der Schweiz konstante Praxis der hierseitigen Behörden sei, auf Requisitionen ausländischer Behörden, welche Angelegenheiten militärischer Natur betreffen, nicht einzutreten; das Vergehen des Hörburger falle aber gerade unter die Kategorie rein militärischer Delikte.

An Bayern, Staatsministerium, unter Aktenrückschluss, z.K.

An St. Gallen zur Kenntnis (nach Entwurf).

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 6. dies.

Schutz junger Mädchen.  
-----

7 5

Der niederländischen Gesandtschaft wird auf ihr Gesuch um Bericht

Präsidential-Verfügungen vom 7. Januar 1904.  
=====

Über den Stand der schweiz. Gesetzgebung betreffend den Schutz junger Mädchen erwidert, dass die vom Bundesrate im Jahre 1902 zum Pariserkongress für Unterdrückung des Mädchenhandels abgeordnete Kommission einlässlichen Bericht über alle einschlägigen Fragen erstattet habe, welcher Bericht in das den beteiligten Staaten mitgeteilte Schlussprotokoll der erwähnten Konferenz aufgenommen worden sei. Seither sei in der Schweiz nichts neues von Bedeutung in dieser Materie zu Tage getreten.

An die niederländische Gesandtschaft zur Kenntnis.

-----

Justiz- & Polizeidepartement.  
-----

Randantrag vom 6. dies.

G. Oggier in Brigue.  
Wahlbeschwerde.  
-----

7 6

Dem Georges O g g i e r in Brig wird auf seine Beschwerde betr. eine kantonale Grossratswahl erwidert, dass er zunächst die kantonalen Instanzen anzugehen habe und erst, wenn er von diesen abgewiesen werde, einen staatsrechtlichen Rekurs an den Bundesrat richten könne.

An den Petenten per Kanzlei zur Kenntnis.

-----

**Observations du Conseil fédéral suisse**

SUR LE

**PROJET D'UNE CONVENTION RELATIVE A LA FAILLITE**

PRÉSENTÉ PAR LE GOUVERNEMENT DES PAYS-BAS

POUR LA

IV<sup>e</sup> CONFÉRENCE DE DROIT INTERNATIONAL PRIVÉ

A.

*Observations générales.*

Etant donnée la diversité des législations sur la faillite en vigueur dans les Etats représentés à la Conférence, le Conseil fédéral doute qu'il soit aujourd'hui déjà possible d'arriver à une entente sur les principes à suivre dans le cas d'une faillite intéressant plusieurs Etats, en prenant pour base le principe de l'unité de la faillite.

Le Conseil fédéral craint aussi que l'on ne charge d'un trop grand nombre d'objets le programme de la IV<sup>e</sup> Conférence, attendu que, des projets de convention discutés par la III<sup>e</sup> Conférence et ratifiés provisoirement le 12 juin 1902, aucun, jusqu'ici, n'a été définitivement approuvé par un seul des Etats qui ont pris part à cette III<sup>e</sup> Conférence.

B.

*Observations particulières.*

Touchant le titre « Convention relative à la *faillite* ».

Par « déclaration de faillite », le Conseil fédéral entend aussi la déclaration de faillite contre le débiteur non commerçant. Telle est aussi la manière de voir du projet; cela ressort des dispositions de l'article 2. Mais il faut remarquer que par « faillite », la langue française désigne une institution exclusivement commerciale. Il y aurait donc lieu de choisir une expression qui comprît aussi la faillite non commerciale.

ARTICLE 1<sup>er</sup>.

Pas d'observations.

## ART. 2.

1. Le Conseil fédéral suppose que l'expression « autorité compétente » désigne, sans doute aucun, l'autorité *exclusivement* compétente. Autrement il y aurait lieu de maintenir la rédaction adoptée dans l'avant-projet de 1900 : « l'autorité exclusivement compétente ».

2. Au 1<sup>er</sup> alinéa, à propos de la faillite du non-commerçant, l'autorité du domicile de celui-ci est désignée comme l'autorité compétente pour déclarer la faillite. Le Conseil fédéral fait observer que, d'après diverses législations, la possibilité de plusieurs domiciles n'est pas exclue. Pour éviter les contestations pouvant résulter de ce fait, il propose que dans le cas d'une pluralité de domiciles l'on applique le principe de la prévention, de telle sorte que, tout en observant le principe de l'unité, l'on considère la faillite comme déclarée là où elle a été reconnue tout d'abord.

3. Par « siège principal de la société », au 2<sup>e</sup> alinéa, le Conseil fédéral entend « le centre effectif des opérations de la société ».

## ART. 3.

A la fin du 1<sup>er</sup> alinéa, au lieu de « par cet Etat », on propose de dire « par sa législation », afin d'exclure toute espèce de doute sur ce point, savoir que, pour empêcher que la déclaration de faillite ne sorte ses effets avant que la publication ait eu lieu, il doit exister des prescriptions légales sur la nécessité de publier la déclaration de faillite.

## ART. 4.

Le Conseil fédéral désire que le principe de l'égalité de traitement de tous les créanciers, sans distinction de nationalité ou de domicile, soit expressément formulé. Cela pourrait se faire en retranchant les mots « nationaux ou étrangers » et en ajoutant un second alinéa ainsi conçu :

« Aucun privilège ne résultera ni de la nationalité ni du domicile des créanciers ».

## ART. 5 et 6.

La terminologie pourrait être améliorée de façon à comprendre aussi les cas où, suivant la législation du pays intéressé, la déclaration de faillite n'a pas le caractère d'un jugement ou n'émane pas d'autorités judiciaires. On pourrait peut-être éviter le mot de « jugement » et ne parler que de « mise en faillite ».

## ART. 7.

Pas d'observations.

## Art. 8.

Donner au 3<sup>e</sup> alinéa la teneur suivante :

« Les droits de préférence sur les meubles qui se fondent sur un état de possession ou de détention ou une inscription publique antérieurs à la déclaration du faillite, sont soumis à la loi de l'Etat où les meubles sont situés. »

Cette modification répondrait aux dispositions concernant l'hypothèque mobilière prévues dans le projet du code civil suisse.

Art. 9.

Pas d'observations.

Art. 10.

Il faut ou préciser l'expression « actions nées directement de la faillite », en énumérant les actions qui doivent être soumises à la compétence du tribunal, ou, si ce n'est pas possible, supprimer l'article tout entier.

ART. 11 et 12.

Pas d'observations.





# Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrates

Dienstag, 5. Januar 1904.

Beamtenverzeichnis  
für das Jahr 1904.

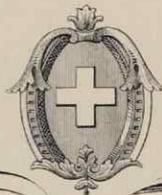
Finanzdepartement. Antrag vom 4. dies.

Nach Antrag des Finanzdepartements wird beschlossen:

- 1) Sämtliche Departemente sowie das Bundesgericht werden eingeladen, bis längstens den 15. Januar nächsthin ihre bereinigten Verzeichnisse der Beamten und Angestellten dem Finanzdepartement (Abteilung Finanzbureau) einzureichen, wobei zu beachten ist, dass, weil die für die gegenwärtige Amtsperiode geltende Besoldung schon ins letzte Verzeichnis eingesetzt worden ist, überall da, wo keine Personalmutationen stattgefunden haben, die Kolonnen "Bisherige Besoldung" und "Neue Besoldung" die gleichen Ziffern aufweisen sollen.
- 2) Die von jedem Departement benötigte Anzahl Beamten-Verzeichnisse für das Jahr 1903 können auf dem Drucksachenbureau der Bundeskanzlei erhoben werden. Das bereinigte Exemplar, welches dem Finanzdepartement zur Drucklegung übergeben wird, soll die Unterschrift des Departements-Vorstehers, beziehungsweise des Präsidenten des Bundesgerichts tragen.
- 3) Bei Beamten mit Dienstwohnungen soll der anzugebende Betrag sowohl die auszurichtende Barbesoldung als den in Anrechnung zu bringenden Mietzins, d.h. die Gesamtbesoldung, umfassen.

Protokollauszug an sämtliche Departemente und ans Bundesgericht zur Vollziehung.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:



# Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrates

Dienstag, 5. Januar 1904.

Eingabe der schweizer.  
Papierfabrikanten.

Finanzdepartement. Antrag vom 28. Dezember 1903.

Der Verein schweizerischer Papier- und Papierstoff-Fabrikanten beklagt sich in einer Eingabe an den Bundesrat vom November 1903 darüber, dass in den verschiedenen Zweigen der schweizerischen Bundesverwaltung noch viel Papier fremder, d. h. ausländischer Provenienz zur Verwendung komme, und stellt das förmliche Gesuch, der Bundesrat möchte in den verschiedenen Departementen bezw. in der Bundesverwaltung überall die Weisung erteilen, dass nur Papier schweizerischer Provenienz, also nur Schweizerfabrikat zur Verwendung zugelassen werde.

Auf den Antrag des Finanzdepartements wird beschlossen:

Alle Departemente, einschliesslich der Bundeskanzlei, werden eingeladen, dem Finanzdepartement ihre Antworten auf folgende Fragen zukommen zu lassen:

- 1) Welchen ungefähren Wert repräsentiert das durchschnittlich in einem Jahre in Ihrem Departement zur Verwendung kommende Druck- und Schreibpapier?
- 2) In welchem Masse partizipiert an der Lieferung desselben:
  - a. die einheimische Industrie?
  - b. die ausländische?
- 3) Aus welchen Gründen ist bisher in einzelnen Fällen das Papier ausländischer Provenienz demjenigen der schweizerischen Industrie vorgezogen worden?
- 4) Halten Sie es für tunlich und zweckmässig, dass der Bundesrat den verschiedenen Verwaltungen die Weisung erteile, nur Papier schweizerischer Provenienz zu verwenden?

Die Antworten sind departementsweise zusammenzustellen und an das Finanzdepartement, Abteilung Finanzbureau, zu richten.

Protokollauszug an sämtliche Departemente und an die Bundeskanzlei zur Vollziehung.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Statzma*



# Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Schweizerischen Bundesrates

Dienstag, 5. Januar 1904.

Petition der Maler & Gypser.

Industriedepartement. Antrag vom 24. Dezember 1903.

Nach Einsicht eines Berichtes des Industriedepartements (zu vergl. Bundesblatt) wird auf dessen Antrag beschlossen:

1. Sämtliche Verwaltungsabteilungen des Bundes werden angewiesen:

a) vom 1. Januar 1904 an versuchsweise während vier Jahren bei Malerarbeiten, die sie in Regie ausführen, nur bleifreie Farben anzuwenden;

bei Malerarbeiten, die sie vergeben, in den Ausschreibungen und Arbeitsverträgen die Verwendung bleifreier Farben zur Bedingung zu machen;

b) während der Versuchsdauer diejenigen Wahrnehmungen, die auf eine zu treffende Entscheidung hinsichtlich eines allgemeinen Verbots der Verwendung von Bleifarben bei Malerarbeiten von Einfluss sein können, zu sammeln, und darüber dem schweizer. Industriedepartement bis Ende August 1907 zu berichten.

2. Von diesem Beschlusse ist dem Centralverbande der Maler, Gypser und verwandten Berufsgenossen, sowie dem schweizer. Malermeister-Verband Mitteilung zu machen.

Ins Bundesblatt.

Protokollauszug an sämtliche Departemente zur Nachachtung, an das Industriedepartement unter Rückschluss der Beilagen.

Für getreuen Auszug,  
Der Protokollführer:

*Richard Müller*